

# RS OGH 2000/4/13 6Ob65/00b, 8Ob240/01d, 9Ob84/04z, 2Ob28/05i, 3Ob2/06z, 3Ob145/08g, 5Ob70/10w, 5Ob18

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.2000

## Norm

MRG §29 Abs1

## Rechtssatz

§ 29 MRG steht einer einverständlichen Auflösung des Mietverhältnisses nur entgegen, wenn der Mieter unter Druck steht; so ist ein Räumungsvergleich vor oder gleichzeitig mit dem Abschluss des Mietvertrages unwirksam. Im Übrigen ist aber die Vertragsfreiheit nicht aufgehoben, eine Einigung über die Auflösung des Mietverhältnisses und die Räumung ist während des Mietverhältnisses wirksam, auch wenn sie erst zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt realisiert werden soll. Die bloße Bekräftigung einer nicht durchsetzbaren Befristung reicht hiezu jedoch nicht aus.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 65/00b  
Entscheidungstext OGH 13.04.2000 6 Ob 65/00b
- 8 Ob 240/01d  
Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 Ob 240/01d  
Auch; nur: § 29 MRG steht einer einverständlichen Auflösung des Mietverhältnisses nur entgegen, wenn der Mieter unter Druck steht; so ist ein Räumungsvergleich vor oder gleichzeitig mit dem Abschluss des Mietvertrages unwirksam. Im Übrigen ist aber die Vertragsfreiheit nicht aufgehoben, eine Einigung über die Auflösung des Mietverhältnisses und die Räumung ist während des Mietverhältnisses wirksam, auch wenn sie erst zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt realisiert werden soll. (T1)
- 9 Ob 84/04z  
Entscheidungstext OGH 13.10.2004 9 Ob 84/04z  
Auch; Beisatz: War die Befristung hingegen unwirksam, vermochte die bloße Bekräftigung des Vertragsinhalts eine wirksame Auflösung nicht herbeizuführen. (T2)
- 2 Ob 28/05i  
Entscheidungstext OGH 31.03.2005 2 Ob 28/05i  
Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 2/06z  
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 2/06z

Vgl auch

- 3 Ob 145/08g

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 3 Ob 145/08g

- 5 Ob 70/10w

Entscheidungstext OGH 20.04.2010 5 Ob 70/10w

Vgl; Beisatz: Den Parteien steht es frei, ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Mietverhältnis, sofern die Vereinbarung nicht der Umgehung des MRG dient, in eines auf bestimmte Zeit zu ändern bzw einverständlich die Auflösung des Mietverhältnisses zu einem bestimmten Endtermin zu vereinbaren. (T3)

- 5 Ob 184/10k

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 184/10k

Auch; Beis wie T2

- 5 Ob 212/10b

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 212/10b

Vgl auch

- 7 Ob 201/17k

Entscheidungstext OGH 24.01.2018 7 Ob 201/17k

- 6 Ob 12/21i

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 12/21i

- 5 Ob 3/21h

Entscheidungstext OGH 01.03.2021 5 Ob 3/21h

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113485

#### **Im RIS seit**

13.05.2000

#### **Zuletzt aktualisiert am**

18.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)